

TAX news

KANZLEI WANGLER GmbH & Co. KG, STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
KRIEGSSTR. 133, D-76135 KARLSRUHE, FON +49 (0)721 - 98559-0, FAX +49 (0)721 - 98559-50, E-MAIL: INFO@KANZLEI-WANGLER.DE



Im September 2014

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Wichtige umsatzsteuerliche Änderungen durch das „Kroatiengesetz“

Das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sogenanntes „Kroatiengesetz“) wurde am 30.7.2014 im Bundesgesetzblatt verkündet. Hervorzuheben sind insbesondere die **umsatzsteuerlichen Änderungen**. Wichtige Aspekte werden nachfolgend vorgestellt.

Änderung des Leistungsortes und „Mini-One-Stop-Shop“

Der deutsche Gesetzgeber hat nunmehr die EU-Vorgaben umgesetzt, wonach sich der Leistungsort bei **Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie bei auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen** an Nichtunternehmer vom Unternehmenssitz des leistenden Unternehmers verlagert – und zwar an den Ort, an dem der Leistungsempfänger seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Hinweis: Kam der Kunde aus dem Drittland, galt diese Regelung auch bisher. Änderungen ergeben sich somit „nur“ bei **Privatkunden aus der EU**.

Diese Rechtsänderung, die am **1.1.2015 in Kraft tritt**, ist von erheblicher Bedeutung, da insbesondere die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen

Leistungen ein **breites Leistungsspektrum** umfassen. Dies sind u.a.:

- **Bereitstellung von Bildern**, wie z.B. das Herunterladen von Desktop-Gestaltungen oder von Fotos, Bildern und Bildschirmschonern.
- **Bereitstellung von Datenbanken**, wie beispielsweise die Benutzung von Suchmaschinen und Internetverzeichnissen.

Beachten Sie: Nicht unter die Neuregelung fällt die **Lieferung von Gegenständen**, die im Internet bestellt werden (klassische Online-Shops).

Durch die Neuregelung müsste sich der Unternehmer im Extremfall **in allen Mitgliedstaaten umsatzsteuerlich registrieren** lassen und dort seine jeweiligen Umsätze erklären. Um dies zu vermeiden, kann er an einem neuen Besteuerungsverfahren teilnehmen: dem „**Mini-One-Stop-Shop**“ (MOSS).

Daten für den Monat Oktober 2014

Steuertermine

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.10.2014

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 13.10.2014

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 10/14 = 29.10.2014*

* für Bundesländer, in denen der 31.10.2014 ein Feiertag ist, gilt der 28.10.2014.

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

7/13	12/13	3/14	7/14
+ 1,9 %	+ 1,4 %	+ 1,0 %	+ 0,8 %

In Deutschland ansässige Unternehmer, welche am MOSS teilnehmen wollen, müssen dies **gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern anzeigen**. Die Anzeige muss vor Beginn des Besteuerungszeitraums erfolgen, für den der Unternehmer erstmalig teilnehmen will.

Hinweis: Das MOSS-Modell ist erstmals **für das erste Quartal 2015** anwendbar.

Nur noch 7 % auf Hörbücher

Mit der Änderung der Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände wird der **Umsatzsteuersatz für Hörbücher auf 7 % gesenkt**.

Der Steuersatz von 7 % setzt die **Lieferung eines körperlichen Gegenstands in Gestalt eines Speichermediums** voraus. Voraussetzung ist, dass auf dem Medium ausschließlich die Tonaufzeichnung der Lesung eines Buchs enthalten ist.

Nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegt die **Lieferung von Hörspielen**, die über die Wiedergabe einer bloßen Buchlesung hinausgehen.

Hinweis: Die Umsatzsteuerermäßigung für Hörbücher tritt am **1.1.2015** in Kraft.

Bauleistungen

Um die Neuregelung zum **Wechsel der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen** nachvollziehen zu können, ist ein kurzer Rückblick unerlässlich.

Bisher wurde durch die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass der Leistungsempfänger bei Bauleistungen **die Umsatzsteuer schuldet**, wenn er ein Unternehmer ist, der selbst derartige Bauleistungen erbringt. Dies sollte für Unternehmer gelten, die **nachhaltig Bauleistungen** erbringen, d.h., der Unternehmer musste im vorangegangenen Kalenderjahr **mindestens 10 % seines Weltumsatzes** durch Bauleistungen erbracht haben.

Neue Rechtsprechung

Im letzten Jahr hatte der Bundesfinanzhof allerdings entschieden, dass der Wechsel der Steuerschuldnerschaft nur in Betracht kommt, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung selbst für eine – steuerpflichtige – Bauleistung verwendet (**bauwerksbezogene Betrachtung**). Die Höhe der vom Leistungsempfänger ausgeführten Bauleistungen ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht relevant.

Hinweis: Dies hatte für **Bauträger** zur Konsequenz, dass sie **grundsätzlich nicht als Steuerschuldner** in Betracht kommen, weil sie keine Bauleistung im Sinne der Vorschrift erbringen, sondern bebaute Grundstücke liefern.

Das Bundesfinanzministerium hatte die Finanzämter mit Schreiben vom

5.2.2014 und vom 8.5.2014 angewiesen, die Grundsätze der Entscheidung **für nach dem 14.2.2014 ausgeführte Umsätze** anzuwenden. Nunmehr hat der Gesetzgeber aber eine „Rolle rückwärts“ vollzogen.

Reaktion des Gesetzgebers

Um der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entgegen zu treten, ist nunmehr gesetzlich fixiert, dass der Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner ist, wenn er die an ihn im Einzelfall erbrachte Dienstleistung nicht zur Ausführung einer Bauleistung verwendet. Damit wird die **bauwerksbezogene Betrachtung wieder verworfen**.

Darüber hinaus ist gesetzlich geregelt, dass der Wechsel der Steuerschuldnerschaft dann Anwendung findet, wenn der Leistungsempfänger selbst **nachhaltig Bauleistungen** ausführt.

Die erforderliche Rechtssicherheit für die Beteiligten soll durch **ein Bescheinigungsverfahren** erreicht werden. Die neue Regelung sieht vor, dass die zuständige Finanzbehörde dem Leistungsempfänger **eine Bescheinigung ausstellt**, aus der sich die nachhaltige Tätigkeit ergibt.

Beachten Sie: Bei dieser Bescheinigung des Finanzamtes **handelt es sich nicht** um die Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugssteuer.

Laut Gesetzesbegründung soll durch Verwaltungsanweisung zudem geregelt werden, dass diese Bescheinigung dann durch die Finanzämter auszustellen ist, wenn der Unternehmer im vorangegangenen Kalenderjahr **zu mindestens 10 %** (Verhältnis zum Weltumsatz) Bauleistungen erbracht hat. Der Leistungsempfänger soll auch dann Steuerschuldner werden, wenn er die ihm erteilte Bescheinigung im konkreten Fall **nicht verwendet**.

Hinweis: Die neue Regelung tritt **mit Wirkung vom 1.10.2014** in Kraft.

Verfahren für Altfälle (Umsätze, die vor dem 15.2.2014 ausgeführt wurden)

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs waren Bauträger – wie oben dargestellt – als Leistungsempfänger nicht Steuerschuldner, weshalb diese grundsätzlich die **bisherigen Steuerfestsetzungen korrigieren konnten**. Durch einen neuen Passus ist jedoch nun (rückwirkend) geregelt, dass in den Fällen, in denen die Leistungsempfänger nachträglich einen Korrekturantrag stellen, **die Steuer bei den leistenden**

Unternehmern nachzufordern ist. Ein Vertrauensschutz soll dem nicht entgegenstehen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens wurde gesetzlich geregelt, dass der leistende Unternehmer in diesen Fällen seinen zivilrechtlichen Anspruch auf Zahlung der Umsatzsteuer gegenüber dem Leistungsempfänger **an das Finanzamt abtreten kann**. Dieses wird im Anschluss mit der Forderung des Leistungsempfängers aufrechnen, sodass eine Erstattung der Umsatzsteuer an den Leistungsempfänger (Bauträger) nicht erfolgen wird.

Zur Anwendung der gesetzlichen Neuregelung für Altfälle hat das Bundesfinanzministerium bereits ausführliche Stellung genommen. Daraus ergibt sich u.a., dass es gegenüber den leistenden Bauunternehmen **grundsätzlich nicht zur Festsetzung von Nachzahlungszinsen** kommen wird.

Hinweis: Es ist zu erwarten, dass die betroffenen Unternehmer hierzu **eine andere Ansicht** vertreten werden. Somit wird die Regelung für Altfälle vermutlich in einem finanzgerichtlichen Verfahren auf den Prüfstand gestellt werden.

Gebäudereinigungsleistungen

Analog zur Neuregelung für Bauleistungen ist künftig gesetzlich geregelt, dass der **Wechsel der Steuerschuldnerschaft für Gebäudereinigungsleistungen** dann greift, wenn der Leistungsempfänger selbst **nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen** erbringt.

Zur Erleichterung des Nachweises ist wie bisher vorgesehen, dass die zuständige Finanzbehörde dem Leistungsempfänger **eine Bescheinigung** hierüber ausstellt.

Darüber hinaus wurde gesetzlich klargestellt, dass der Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner ist, wenn er die an ihn im Einzelfall erbrachte Dienstleistung **nicht zur Ausführung einer Gebäudereinigungsleistung** verwendet.

Hinweis: Diese Änderung tritt bereits **zum 1.10.2014** in Kraft.

Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25.7.2014, BGBl I 2014, 1266; BFH-Urteil vom 22.8.2013, Az. V R 37/10; BMF-Schreiben vom 5.2.2014, Az. IV D 3 - S 7279/11/10002; BMF-Schreiben vom 8.5.2014, Az. IV D 3 - S 7279/11/10002-03; BMF-Schreiben vom 31.7.2014, Az. IV A 3 - S 0354/14/10001, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 142335

Für Arbeitnehmer

Entfernungspauschale umfasst auch die Kosten einer Falschbetankung

Auch außergewöhnliche Kosten, wie die **Kosten einer Falschbetankung**, sind durch die Entfernungspauschale abgegolten. Dies hat der Bundesfinanzhof aktuell entschieden.

Sachverhalt und Entscheidung

Im Streitfall hatte ein Arbeitnehmer auf dem Weg von seinem Wohnort zur Arbeitsstelle **irrtümlich Benzin anstatt Diesel getankt**. In seiner Einkommensteuererklärung beantragte er neben der Entfernungspauschale (0,30 EUR für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte) den Abzug der durch die Falschbetankung verursachten **Reparaturaufwendungen in Höhe von ca. 4.200 EUR**. Das Finanzamt versagte jedoch den Werbungskostenabzug.

Das Finanzgericht Niedersachsen gab der hiergegen erhobenen Klage indes mit der Begründung statt, die Entfernungspauschale greife für außergewöhnliche Aufwendungen nicht ein. Dies sieht der Bundesfinanzhof jedoch anders und beruft sich insoweit auf den Gesetzeswortlaut, wonach **sämtliche Aufwendungen** mit der Entfernungspauschale abgegolten sind. Eine Einschränkung der Abgeltungswirkung auf besondere Kosten wie Mehrfach-, Umweg-, Dreiecks- oder Abholfahrten entspricht nicht dem **Vereinfachungsgedanken**.

Praxishinweis

Damit dürfte der Abzug **aller außergewöhnlichen Aufwendungen**, die auf dem Weg zur ersten Tätigkeitsstätte anfallen können, neben der Entfernungspauschale ausgeschlossen sein.

Die Entscheidung steht in Widerspruch zu der **Handhabung von Unfallkosten durch die Finanzverwaltung**. Man darf gespannt sein, wie die Finanzverwaltung auf dieses Urteil reagiert. Solange kein gegenteiliges Schreiben in der Welt ist, sollte man als Steuerpflichtiger aber **weiterhin Unfallkosten neben der Entfernungspauschale geltend machen**.

BFH-Urteil vom 20.3.2014, Az. VI R 29/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141920; BMF-Schreiben vom 31.10.2013, Az. IV C 5 - S 2351/09/10002: 002, Tz. 4

Für Vereine

Aktuelles zum Haftungsrisiko bei Aufwandsspenden

Ein Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg zeigt, dass Vereine mit dem Thema **Aufwandsspenden** nicht leichtfertig umgehen sollten, da ansonsten ein **Haftungsrisiko** – und damit auch ein finanzielles Risiko – besteht.

Zum Hintergrund

Die Verwaltung geht bei ehrenamtlich tätigen Mitgliedern davon aus, dass die Tätigkeiten unentgeltlich und ohne Aufwendungsersatzanspruch erbracht werden. Diese Vermutung ist aber widerlegbar. Wurde ein **Aufwendungsersatzanspruch** eingeräumt und verzichtet der Steuerpflichtige anschließend auf diesen, kann er den entgangenen Ersatzanspruch als **Sonderausgaben** geltend machen, wenn der Verein eine **Zuwendungsbestätigung** erteilt hat.

Damit Aufwandsspenden anerkannt werden, müssen nach Ansicht der Verwaltung mehrere Voraussetzungen erfüllt werden, u.a. muss der Ersatzanspruch durch **Vertrag, Satzung oder einen Vorstandsbeschluss** (dieser ist den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen) eingeräumt worden sein.

Aktuelle Entscheidung

In einem aktuellen Streitfall erließ das Finanzamt gegenüber einem Verein einen **Haftungsbescheid wegen unrichtiger Spendenbescheinigungen**. Die Klage hiergegen blieb vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg ohne Erfolg – und zwar aus mehreren Gründen.

Interessant ist vor allem, dass ein **Vorstandsbeschluss keine ausreichende Rechtsgrundlage** für den Ersatzanspruch darstellen soll, da dieser nach dem Gesetz durch Vertrag oder durch Satzung eingeräumt worden sein muss.

Hinweis: Ob die Finanzverwaltung diese strenge Gesetzesauslegung übernehmen wird, bleibt vorerst abzuwarten.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 4.3.2014, Az. 6 K 9244/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141374; BMF-Schreiben vom 7.6.1999, Az. IV C 4 - S 2223 - 111/99

Für Arbeitgeber

Kein unterjähriger Wechsel zum Fahrtenbuch

Nutzt ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen, darf der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung nur dann nach der Fahrtenbuchmethode ermitteln, wenn das **Fahrtenbuch durchgängig für das ganze Kalenderjahr** geführt wird. Ein unterjähriger Wechsel von der Ein-Prozent-Regelung **ist für denselben Pkw** nicht möglich, so der Bundesfinanzhof.

Beide Methoden innerhalb eines Kalenderjahres sind allerdings dann möglich, wenn der Arbeitnehmer in einem Jahr **nacheinander zwei verschiedene Dienstwagen** nutzt.

In diesem Fall kann der Arbeitgeber für jeden Dienstwagen **wählen**, wie er den Anteil der Privatnutzung ermittelt.

Der Arbeitgeber kann die Ermittlungsmethode auch bei mehrjähriger Dienstwagenutzung **zu Beginn eines Jahres** ändern. Diese Methode muss dann aber bis zum Jahresende bzw. bis der Pkw gewechselt wird, beibehalten werden.

BFH-Urteil vom 20.3.2014, Az. VI R 35/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141921

Für Kapitalanleger

Reform der Lebensversicherungen

Am 6.8.2014 wurde das (umstrittene) **Lebensversicherungsreformgesetz** im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Regierung will damit insbesondere die Versicherungsbranche vor den Folgen der anhaltenden **Niedrigzinsphase** schützen.

Wichtige Reformpunkte in Kürze:

- Die **Ausschüttung von Bewertungsreserven** an die ausscheidenden Versicherten wird begrenzt, soweit dies zur Sicherung der den Bestandskunden zugesagten Garantien erforderlich ist.

- Der **Garantiezins für Neuverträge** wird ab 2015 von derzeit 1,75 Prozent auf 1,25 Prozent gesenkt.

Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz) vom 1.8.2014, BGBl I 2014, 1330; Bundesrat, „Plenum Kompakt“ zur Sitzung vom 11.7.2014

Für Kapitalgesellschaften

Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer: Erleichterungen für Kapitalgesellschaften

Der Deutsche Steuerberaterverband hat darauf hingewiesen, dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) seine **Fragen-Antworten-Kataloge zur Neuregelung des Kirchensteuerabzugsverfahrens ergänzt** und damit **weitere Ausnahmen für Kapitalgesellschaften** geschaffen hat.

Grundsatz

Wegen einer gesetzlichen Änderung müssen ab dem 1.1.2015 neben Banken u.a. auch Kapitalgesellschaften im Zuge einer Ausschüttung die Kirchensteuerpflicht der Empfänger der Kapitalerträge ermitteln und die **Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer automatisch einbehalten**. Um zu ermitteln, ob eine Kirchensteuerpflicht besteht, hat der Abzugsverpflichtete beim BZSt das **Kirchensteuerabzugsmerkmal** abzufragen.

Ausnahmen für Kapitalgesellschaften

Die **geforderte Registrierung und Abfrage beim BZSt** kann bei Kapitalgesellschaften in folgenden Ausnahmefällen vorerst unterbleiben.

1. Ausnahme: Ein-Mann-Gesellschaften, wenn der Alleingesellschafter-Geschäftsführer konfessionslos ist bzw. keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört.

Beachten Sie: Sobald dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten eine zweite natürliche Person angehört, gilt diese Erleichterung nicht.

2. Ausnahme: Kapitalgesellschaften, die eine Ausschüttung im Folgejahr **mit Sicherheit** ausschließen können.

Steht zum Zeitpunkt der **Regelabfrage (jeweils vom 1.9. bis 31.10.)** mit Sicherheit fest, dass im Folgejahr keine Ausschüttung erfolgt, weil diese z.B. vertraglich oder durch einen Gesellschafterbeschluss ausgeschlossen wurde, muss **keine Registrierung und keine Abfrage** erfolgen.

3. Ausnahme: Kapitalgesellschaften, die **nicht beabsichtigen**, im Folgejahr eine kapitalertragsteuerpflichtige Ausschüttung vorzunehmen.

In Einzelfällen kann eine Ausschüttung beispielsweise infolge der aktuellen Ertragslage oder wegen Verlustvorträgen sehr unwahrscheinlich sein. In diesem Fall können Registrierung und Abfrage ebenfalls **zunächst unterbleiben**.

Beachten Sie: Jeder Kirchensteuerabzugsverpflichtete muss dennoch in der Lage sein, auch im Fall einer ungeplanten steuerpflichtigen Ausschüttung die Abfrage unterjährig nachzuholen (**Anlassabfrage**). Um etwaige Haftungsrisiken zu vermeiden, wird von allen Gesellschaftern vorab das **Einverständnis** zur Anlassabfrage beim BZSt benötigt.

Hinweis: Die Fragen-Antworten-Kataloge des BZSt sind unter www.iwww.de/sl472 abrufbar.

DStV: „Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer: Erweiterung der Erleichterungen“ (Stand: 17.7.2014)

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Krankenversicherung: Neue Beiträge ab 2015

Der **allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung** wird ab dem 1.1.2015 von 15,5 % **auf 14,6 % gesenkt**. Das entsprechende Gesetz wurde kürzlich im Bundesgesetzblatt verkündet.

Die Hälfte (7,3 %) zahlt der Arbeitnehmer, die andere Hälfte trägt der Arbeitgeber. Der **Arbeitgeberanteil** wird bei 7,3 % gesetzlich festgeschrieben.

Abgeschafft wurde der bisherige **Zusatzbeitrag von 0,9 %**, den Arbeitnehmer allein zahlen mussten. Die hierdurch entstehende Finanzlücke sollen die Krankenkassen durch **individuelle**

und einkommensabhängige Zusatzbeiträge ihrer Mitglieder decken. Damit könnten die Kassen ihre Beiträge oberhalb des Mindestsatzes von 14,6 % künftig selbst festlegen.

Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21.7.2014, BGBl I 2014, 1133; Bundesrat, „Plenum Kompakt“ zur Sitzung vom 11.7.2014

Für Unternehmer

Haftungsausschluss bei Firmenfortführung muss rechtzeitig eingetragen werden

Ein Haftungsausschluss bei Firmenfortführung kann nur dann Außenwirkung haben, wenn die Bekanntmachung **unverzüglich nach dem Wechsel des Unternehmensträgers** vorgenommen wird. Dies hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden.

Zum Hintergrund: Nach einer Regelung im Handelsgesetzbuch (§ 25 HGB) **haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts** für alle im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers, wenn das Geschäft unter der bisherigen Firma im Kernbereich fortgeführt wird. Im Gegensatz zur Haftung nach der Abgabenordnung (§ 75 AO) kann diese **Haftung** durch Eintragung im Handelsregister oder durch Mitteilung an die Gläubiger **ausgeschlossen werden**.

Die Handelsregistereintragung und die Bekanntmachung müssen nach dem Wechsel **alsbald bewirkt werden**. Das Oberlandesgericht Hamm weist darauf hin, dass das Risiko einer verzögerten Eintragung und Bekanntmachung **den neuen Unternehmensträger** trifft. Es kommt dabei weder auf dessen Verschulden noch auf ein solches des Registergerichts an.

Hinweis: In der älteren Rechtsprechung sind die Wirkungen eines Haftungsausschlusses verneint worden, wenn zwischen dem Wechsel des Unternehmensträgers und der Eintragung sechs oder zehn Wochen verstrichen sind. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ist eine Eintragung **neun Monate nach der Geschäftsübernahme keinesfalls ausreichend**.

OLG Hamm, Beschluss vom 27.2.2014, Az. 27 W 9/14, unter www.iwww.de, Abruf-Nr. 142384; BGH-Urteil vom 16.1.1984, Az. II ZR 114/83

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.